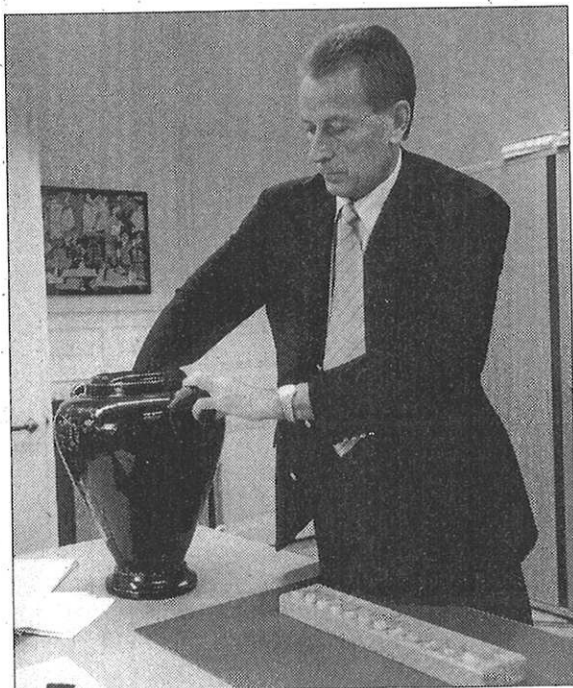


Juristisch unverdorbene Laien

Der Verwaltungssekretär Paul Iten hat die lange Liste der 1191 kantonalen Geschworenen vor sich, die vor sechs Jahren gewählt worden sind. Er notiert den Namen der Nummer 599, weiblich, kaufmännische Angestellte. Unter den weiteren Ausgelosten finden sich die verschiedensten Berufe: ein ehemaliger Polizist, mehrere Bankangestellte, ein pensionierter Postbeamter, einige Hausfrauen, ein Schriftsetzer, ein Schlossermeister, eine Lehrerin, ein Ingenieur. Diese Vielschichtigkeit der sozialen Hintergründe ist eine der grossen Stärken des Geschworenengerichts, sagt Mathys, der Mitglied der SVP ist und seit zwei Jahren das Gericht präsidiert.

Die Strafverfahren vor Bezirks- und Obergericht sind weitgehend Aktenprozesse: Die Richter studieren die Protokolle früherer Einvernahmen und Zeugenbefragungen, führen nur eine kurze Befragung des Angeklagten durch und fällen dann ihren Entscheid. Das Verfahren vor Geschworenengericht ist grundlegend anders. Es gilt das Unmittelbarkeitsprinzip: Sämtliche Beweise müssen direkt vor Gericht abgenommen werden. Nur der Vorsitzende und die Gerichtsschreiberin kennen die Akten. Die beiden anderen Berufsrichter und die neun Geschworenen müssen sich ihre Meinung über die Schuld eines nicht geständigen Angeklagten auf Grund der vor Gericht vorgebrachten Beweise bilden.



Geschworenengerichtspräsident Hans Mathys bei der Auslosung. (Bilder Ruckstuhl)

Die Liste mit den achtundzwanzig ausgelosten Geschworenen wird in den kommenden Tagen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger des Angeklagten zugestellt werden. Beide können ohne Angabe von Gründen je vier Geschworene ablehnen. Ein gewählter Geschworener steht unter Amtszwang, kann aber ein Dispensationsgesuch stellen. Aus den verbliebenen wird Mathys zwölf auslosen, die eine Stunde vor Verhandlungsbeginn am Geschworenengericht erscheinen müssen. Dann folgt der dritte Durchgang: die Ziehung jener neun Geschworenen, die in der Reihenfolge der Auslosung auf den Geschworenenbänken Platz nehmen. Die übrigen drei Personen muss Mathys verabschieden: «Der unangenehmste Moment für mich.» Ihre Nummern kommen zurück in die Urne – vielleicht haben sie beim nächsten Mal mehr Glück. Die anderen erhalten von Mathys die nötigen Instruktionen und müssen das Gelübde abgeben, unabhängig zu entscheiden und das Resultat der internen Abstimmungen geheim zu halten. Eine Session umfasst in der Regel einen Fall und dauert nicht länger als vierzehn Tage. Zwei Geschworene und ein Richter können ausfallen, ohne dass das Verfahren abgebrochen werden muss.

«Ich will am Schluss ein Urteil, das optimal ist und überzeugt», sagt Mathys. 1946 geboren, begann der Jurist seinen beruflichen Werdegang mit einer kaufmännischen Lehre am Bezirksgericht Dielsdorf. Einige Jahre später, nach einer Matur, dem Rechtsstudium mit Gerichtspraxis und Anwaltspatent, war er Präsident des nämlichen Gerichts, bis er 1993 an das Obergericht gewählt wurde. Die Amtsperiode eines Geschworenengerichtspräsidenten ist auf sechs Jahre beschränkt.

Modern, zuverlässig, demokratisch

Im Rahmen der Justizreform plant der Regierungsrat die Abschaffung des Geschworenengerichts, das durch ein mit drei Berufsrichtern besetztes Kriminalgericht abgelöst werden soll. Die Richter werden die Vorakten kennen, die unmittelbare Beweisabnahme soll auf «wichtige Beweismittel» beschränkt werden. Mathys ist ein begeisterter Verfechter des Geschworenengerichts, es fällt ihm leicht, zahlreiche Gründe zu dessen Gunsten aufzuzählen. Eine bessere Alternative ist für ihn nicht in Sicht. In einem Indizienprozess sind alle Beweismittel wichtig, betont Mathys. In einem Verfahren mit «beschränkter Unmittelbarkeit», die der Regierungsrat für das Kriminalgericht vorsieht, sind für Mathys formelle Hickhacks und Kassationsgründe «en masse» vorprogrammiert.

Die Zusammenarbeit mit juristischen Laien beschreibt Mathys als äusserst kreativ, vor allem während der anspruchsvollen Phase der Urteilsberatung. Mit leisem Stolz zeigt er das 600-Seiten dicke begründete Urteil zum Fall Bilkei. Für ihn war dieser Prozess die Bestätigung, dass das Geschworenengericht sich für einen solchen Prozess mit seinen Hunderten von Indizien hervorragend eignet. Der zweite grosse Vorzug liegt für Mathys in der konsequenten Unmittelbarkeit des Verfahrens. Er erachtet es als «schlechterdings unhaltbar», dass bei Indizienprozessen Zeugeneinvernahmen allein gestützt auf Protokolle gewürdigt werden, ohne dass das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Zeugen gewinnen kann.